

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 21. August 1947

35. Stück

148. Bundesgesetz: Abänderung des Dritten Rückstellungsgesetzes.
 149. Bundesgesetz: Abänderung des Zollüberleitungsgesetzes.
 150. Bundesgesetz: Abänderung des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes.
 151. Bundesgesetz: Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.
 152. Bundesgesetz: Apothekerkammergesetz.
 153. Bundesgesetz: Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.
 154. Bundesgesetz: 2. Paßgesetz-Novelle.
 155. Bundesgesetz: Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947.
 156. Bundesgesetz: Weinsteuernovelle 1947.
 157. Bundesgesetz: Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.
 158. Bundesgesetz: Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung.
 159. Bundesgesetz: Verlängerung desurlaubes für Jugendliche.
 160. Bundesgesetz: Wiedereinstellungsgesetz.

148. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, womit das Dritte Rückstellungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

- a) § 16, Abs. (3), hat zu lauten:
 „(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen Richter sein“.
 b) Der zweite Satz des § 18, Abs. (1), hat zu lauten:
 „Sämtliche müssen Richter sein“.
 c) § 21, Abs. (1), hat zu lauten:
 „Gegen die Entscheidung der Rückstellungskommission steht binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission zu“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl	Krauland	Gerö

149. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, über die Wiederinkraftsetzung der

österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

In § 5 ist die Zahl „1947“ durch die Zahl „1948“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 30. Juni 1947 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

150. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, womit das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 47/1947, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Artikel 10, Abs. (4), lit. b, des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung der österreichischen Kraftfahrvorschriften (Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz) vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 47/1947, wird aufgehoben.

(2) Die Bestimmung der lit. c des Artikels 10, Abs. (4), des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes erhält die Bezeichnung lit. „b“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 24. April 1947 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Renner	
Figl		Heinl

151. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. In der Republik Österreich werden folgende Gesetze und Verordnungen aufgehoben:

1. Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 251 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 250/1939) nebst den Durchführungsverordnungen vom 18. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 259 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 251/1939), und vom 3. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 368.

2. Die Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 16. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2441, das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1893, die Verordnungen zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 417, vom 13. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1764, vom 22. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1939, und der Erlaß über die Satzungen der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939, R. M. Bl. S. 1455 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 2/1940), die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 30. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 278;

die vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2457;

die fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 18. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 660;

die sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 561;

die siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 531;

die Dienstordnung für Hebammen vom 16. Februar 1943, Reichsgesundheitsblatt S. 138;

die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2458.

3. Die erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 317 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 301/1939);

die zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 745;

die Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Apotheker in der Ostmark vom 25. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1942, und die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1118, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 25. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1939 (beide G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1400/1939);

die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 29. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 546;

die Verordnung über Apothekenkonzessionen in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1460;

die Verordnung über die vorübergehende Stellvertretung in öffentlichen Apotheken der Alpen- und Donaureichsgaue vom 30. September 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 566;

sämtliche, die Vorschriften des Gesetzes über die Regelung des Apothekenwesens vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5/1907 und der darauf gegründeten Verordnungen abändernden und ergänzenden Erlässe des Reichsministeriums des Innern.

4. Die Erlässe des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 515 und vom 5. September 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 533,

über die Ernennung eines Reichskommissars für das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 25. August 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 185;

über die Vereinheitlichung des Krankentransportes vom 30. November 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 17/1943, und die Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 18. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 19.

5. Die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1582, erlassenen Verordnungen über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in Apotheken vom 7. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2176;

über die Ungültigkeitserklärung bestimmter Arzneiverschreibungen vom 7. Mai 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 744;

über Abgabebeschränkungen für weibliche Geschlechtshormone vom 13. März 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 136, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 99 und

über die Abgabe von Doryl und anderer Arzneimittel in den Apotheken vom 25. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 45.

6. Die Vorschriften des § 1, Z. 2 und 3, §§ 2 und 4 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Ostmark vom 14. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1261, das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Deutsches R. G. Bl. S. 306, und die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1721 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 936/1939).

Artikel II. Folgende Gesetze und Verordnungen, welche durch die im Artikel I angeführten Gesetze und Verordnungen aufgehoben, geändert oder ergänzt worden sind, treten in der Fassung vom 13. März 1938 mit den unter Z. 1, 3 und 5 *) getroffenen Änderungen wieder in Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens mit folgenden Änderungen:

a) Nach § 1 wird eingeschaltet:

„§ 1 a. Jede Schwangere ist verpflichtet, zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern ein solcher erreichbar ist.“

b) Dem § 8 werden nach den Worten „sichergestellt werden“ die Worte angefügt:

„und ein Mindesteinkommen gewährleistet wird.“

2. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 13/1926, betreffend die Errichtung von Hebammengremien.**)

3. Die Verordnung vom 27. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 20/1929, betreffend den Unterricht, die Diplomprüfung und den Dienst an den Bundeshebammenlehranstalten (Unterrichtsordnung) mit der Maßgabe, daß diese Verordnung bis zur Wiedererrichtung von Bundeshebammenlehranstalten auf die derzeit bestehenden Hebammenlehranstalten sinngemäß anzuwenden ist.

4. Die Verordnung vom 27. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 21/1929, womit eine neue Dienstordnung für Hebammen erlassen wurde.**)

5. Das Gesetz vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit nachstehenden Änderungen:

a) § 1 lautet:

„Anzeigepflichtige Krankheiten.

(1) Anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Wochenbettfieber, übertragbare Kinderlähmung, bakterielle Lebensmittelvergiftung, Milzbrand, Papageienkrankheit (Psittakose), Paratyphus, Pest, Pocken (Blattern), Rotz, übertragbare Ruhr, Wutkrankheit (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere, Tularaemie, Typhus (Abdominaltyphus, Bauchtyphus).

2. Bang'sche Krankheit, Diphtherie, übertragbare Gehirnentzündung, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Körnerkrankheit [Ägyptische Augenentzündung (Trachom)], Leptospiren-Erkrankungen, Malaria, Rückfallfieber, Scharlach, Trichinose.

(2) Wenn eine im ersten Absatz nicht bezeichnete Krankheit unter Erscheinungen oder unter Verhältnissen, insbesondere in Kurorten, Anstalten und Internaten auftritt, die ihre Verbreitung in gefährdender Weise oder in weiterem Umfang besorgen lassen, kann diese Krankheit durch Verordnung allgemein, für eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmte zu bezeichnende Gebiete der Anzeigepflicht unterworfen werden.“

b) § 2, Abs. (1) bis (3), lauten:

„(1) Jede Erkrankung, jeder Sterbefall an einer anzeigepflichtigen Krankheit, in den Fällen des § 1, Abs. (1), Z. 1, auch jeder Verdacht einer solchen Erkrankung, ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt), in deren Gebiet sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist, unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung und, soweit tunlich, unter Bezeichnung der Krankheit binnen 24 Stunden anzuzeigen.“

(2) Binnen der gleichen Frist sind Personen, die ohne selbst krank zu sein, Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus ausscheiden, der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) bekanntzugeben.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) hat sich wegen Einleitung und Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Erhebungen und Vorkehrungen unverzüglich mit der zuständigen Gemeindebehörde ins Einvernehmen zu setzen.“

c) In § 3, Z. 9, hat es statt „in den Fällen der Punkte 15, 16 und 17 des § 1“ zu lauten:

„bei Milzbrand, Papageienkrankheit, Rotz, Wutkrankheit sowie Bißverletzungen

*) Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 43/1948.

***) Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 216/1948.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 43/1948.

durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere, Tularaemie, Bang'scher Krankheit, Trichinose und Leptospiren-Erkrankungen.“

- d) Vor dem letzten Satz des § 5, Abs. (1), wird nachstehender Satz eingefügt:

„Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.“

- e) § 14 lautet:

„Zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten können Maßnahmen zur Vertilgung tierischer Schädlinge getroffen werden.“

- f) § 17, Abs. (1), lautet: „Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung, sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.“

- g) Dem § 17, Abs. (3), wird nachstehender Satz angefügt:

„Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen angeordnet werden.“

- h) In § 20, Abs. (1), sind nach dem Worte „Paratyphus“ die Worte „bakterielle Lebensmittelvergiftung“ einzuschalten.

- i) § 47 lautet:

„Portobehandlung.“

(1) Die nach diesem Gesetz zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen haben für nichteingeschriebene und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen Briefumschläge oder Karten zu verwenden, die mit dem Ver-

merk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde zu versehen sind. Diese hat bei der Aushändigung der Meldung die einfache Postgebühr für die Briefpostsendung zu entrichten.

(2) Wenn die empfangende Behörde die entfallenden Gebühren nicht in jedem Einzelfall bezahlen will, so können diese Gebühren monatlich gestundet werden.“

- j) Die §§ 4, 36, lit. a, 38 und 46 werden aufgehoben.

Artikel III. Bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose sind die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, auch auf die ansteckende Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Hauttuberkulose oder Tuberkulose anderer Organe sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV. (1) Die auf Grund des Heilpraktikergesetzes (Artikel I, Z. 1) verliehenen Berechtigungen sind erloschen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Überleitungsvorschriften für Personen, die ihre bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach den wieder in Kraft gesetzten Vorschriften nicht mehr ausüben dürfen, sowie sonstige Übergangsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit Verordnung zu erlassen.

(3) Dieses Gesetz findet auch auf bereits anhängige Verfahren und auf alle vor seinem Geltungsbeginn begangenen strafbaren Handlungen insofern Anwendung, als diese auf Grund der wieder in Kraft gesetzten Vorschriften keiner strengeren Bestrafung als nach dem früher bestandenem Recht unterliegen.

(4) Die Verordnungen vom 17. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 490, betreffend die Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber), vom 16. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 329, betreffend die Anzeigepflicht bei Varicellen (Windpocken), und vom 11. Jänner 1927, B. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Anzeigepflicht bei Poliomyelitis anterior acuta und Encephalitis lethargica epidemica werden aufgehoben.*)

Artikel V. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, soweit sein Wirkungskreis in Betracht kommt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Gerö

*) Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 216/1948.

152. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz).⁴⁵⁾

Der Nationalrat hat beschlossen:

Errichtung.

§ 1. (1) Zur Vertretung des Apothekerstandes wird eine Apothekerkammer in Wien mit Landesgeschäftsstellen für die Bundesländer errichtet.

(2) Die Apothekerkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(3) Die Apothekerkammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichische Apothekerkammer“ zu führen. Die Landesgeschäftsstellen haben in die Aufschrift einen auf ihren Wirkungsbereich hinweisenden Zusatz aufzunehmen.

Wirkungskreis.

§ 2. (1) Die Apothekerkammer ist berufen, die Standesehre zu wahren, die Erfüllung der Standespflichten zu überwachen, die Standes- und wirtschaftlichen Interessen der Apotheker wahrzunehmen und die auf Hebung des Apothekerstandes abzielenden Bestrebungen zu fördern.

(2) Die Apothekerkammer ist, abgesehen von den in besonderen Vorschriften den Standesvertretungen der Apothekerschaft übertragenen Aufgaben, insbesondere berufen:

- a) den Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge, betreffend die Arzneimittelversorgung und den Arzneimittelverkehr, die Errichtung von Apotheken, die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses und alle sonstigen das Apothekenwesen und die Pharmazie betreffenden Maßnahmen zu erstatten;
- b) Verzeichnisse über alle Apotheken sowie Standesangehörigen zu führen;
- c) bei der Beaufsichtigung der Apotheken nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften mitzuwirken;
- d) Bestätigungen und Zeugnisse über Art und Dauer der beruflichen Betätigung oder fachlichen Verwendung sowie über Arbeits- und Dienstverhältnisse im Apothekerberuf auszustellen;
- e) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
- f) gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben oder zu fördern;
- g) bei Abschluß von Apothekenpachtverträgen durch Abgabe von Gutachten mitzuwirken und in Fragen der Zwangsverwaltung von Apotheken Vorschläge über die Person des Zwangsverwalters zu erstatten sowie Vormerkkungen über bestehende Pfandrechte zu führen.

Verhältnis zu Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes.

§ 3. (1) Die Behörden, andere Kammern und sonstige zur Vertretung von Standesinteressen berufene Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungskreises der Apothekerkammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten ist die Apothekerkammer gegenüber den vorgenannten Behörden, Körperschaften und sonstigen Stellen verpflichtet.

(2) Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, sind ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Gliederung der Kammer.

§ 4. Die Apothekerkammer gliedert sich in die Abteilung der selbständigen Apotheker und in die Abteilung der angestellten Apotheker.

Mitglieder.

§ 5. (1) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker sind die Eigentümer, sofern sie aber zur selbständigen Leitung der Apotheke nicht berechtigt sind oder die Apotheke verpachtet haben, an ihrer Stelle die Pächter oder verantwortlichen Leiter einer konzessionierten, einer Real- oder Anstaltsapotheke sowie einer nach § 61 des Gesetzes, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5/1907, betriebenen Apotheke.

(2) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der angestellten Apotheker sind die pharmazeutischen Hilfskräfte, die in einer der in Abs. (1) angeführten Apotheken angestellt sind, sowie Vorexamierte, die in solchen Apotheken tätig sind.

(3) Die in den Abs. (1) und (2) genannten Personen haben sich innerhalb dreier Tage nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Apothekerkammer zu melden und jede Veränderung binnen gleicher Frist dort anzuzeigen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der in den Abs. (1) und (2) erwähnten Rechtsstellung, doch bleiben stellenlos gewordene Angestellte so lange Mitglieder, als sie bei der Stellenlosenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich gemeldet sind. Wird ein angestellter Apotheker zum selbständigen Apotheker oder umgekehrt, so wird er Mitglied der für ihn zuständigen Abteilung.

Satzung und Geschäftsordnung.

§ 6. (1) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Kammer,

⁴⁵⁾ Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 43/1948.

ihrer Abteilungen und Organe werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Satzung getroffen.

(2) Die Geschäftsführung der Apothekerkammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Organe der Kammer.

§ 7. Organe der Apothekerkammer sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) die Abteilungsversammlungen,
- c) der Vorstand,
- d) der Präsident und seine beiden Stellvertreter,
- e) die Ausschüsse der beiden Abteilungen,
- f) die Obmänner der Ausschüsse der beiden Abteilungsversammlungen und ihre Stellvertreter,
- g) die Landesgeschäftsstellen.

§ 8. (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den beiden Abteilungsversammlungen der selbständigen und der angestellten Apotheker zusammen. Die wahlberechtigten Mitglieder der Kammer haben in der Abteilungsversammlung, der sie als selbständige oder angestellte Apotheker angehören, Sitz und Stimme.

(2) In der Satzung kann angeordnet werden, daß die Besorgung der der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten einer Versammlung von Delegierten der Hauptversammlung überlassen werden kann. In diesem Falle ist in der Satzung die Zahl der Delegierten der beiden Abteilungsversammlungen paritätisch zu bestimmen und ihre Wahl unter Beachtung der im § 10, Abs. (1), angeführten Grundsätze zu regeln.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident [§ 11, Abs. (1)] oder sein Stellvertreter [§ 12, Abs. (3)].

(4) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse, betreffend die Festsetzung und Abänderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Umlagenordnung sowie hinsichtlich der Antragstellung wegen Änderung der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit sonst mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit; in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je 36 Mitglieder aus dem Kreise der selbständigen und der angestellten Apotheker anwesend sind.

(5) Über Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(6) Zum Wirkungskreis der Hauptversammlung gehört insbesondere:

- a) die Festsetzung der Satzung, einer Geschäftsordnung, einer Dienstordnung und einer Umlagenordnung sowie deren Abänderungen;
- b) die Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der das Wahlverfahren regelnden Verordnung;
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- d) die Errichtung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen sowie von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen.

(7) Zum Wirkungskreis der Abteilungsversammlungen gehört die Mitwirkung bei den dem Wirkungskreis der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten [Abs. (6)]; insbesondere obliegt ihnen die Wahl der Delegierten [Abs. (2)].

§ 9. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und 34 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident vertritt die Apothekerkammer nach außen und leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung die gesamte Geschäftsführung.

(3) Von den 34 weiteren Mitgliedern [Abs. (1)] gehören je 17 der Abteilung der selbständigen Apotheker und der Abteilung der angestellten Apotheker an. Hierbei werden aus dem Bundeslande Wien insgesamt zehn, aus dem Bundeslande Niederösterreich sechs, aus den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark je vier und aus den übrigen Bundesländern je zwei Vorstandsmitglieder entsendet. Kann aus einem Bundesland nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern entsendet werden, so sind die fehlenden Mitglieder aus einem benachbarten Bundesland zu entnehmen.

(4) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz oder durch die Satzung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. In der Satzung ist die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes und dessen Wirkungskreis zu regeln.

§ 10. (1) Die Vorstandsmitglieder [§ 9, Abs. (3)] werden auf die Dauer von fünf Jahren auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Jedes Bundesland bildet in der Regel einen Wahlkreis; doch können auch mehrere Bundesländer zu einem Wahlkreis vereinigt werden.

(3) Wahlberechtigt sind alle im Wahlkreis ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Kammer, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen, sofern ihnen das Wahlrecht zur Apothekerkammer nicht gemäß § 23, Abs. (1), lit. d, entzogen ist. Die dem Kreis der selbständigen Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder können nur von den

selbständigen Apothekern, die dem Kreise der angestellten Apotheker angehörigen Vorstandsmitglieder nur von den angestellten Apothekern gewählt werden.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, die am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr überschritten haben, sofern sie nicht gemäß § 18, lit. m, oder § 19, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 von der Zugehörigkeit zum Vorstand ausgeschlossen sind. Nicht gewählte Bewerber eines Wahlvorschlages sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlbewerbung, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Verordnungswege erlassen.

§ 11. (1) Die gemäß § 10 gewählten 34 Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Der Präsident kann nur ein selbständiger Apotheker sein. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl dürfen sich die Wählenden nur auf jene zwei Personen beschränken, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ergab die erste Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet über die Frage, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist, das Los. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das durch die Wahl zum Präsidenten frei gewordene Mandat eines Vorstandsmitgliedes erhält der Ersatzmann im zugehörigen Wahlvorschlag.

(2) Scheidet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter aus, so hat binnen vier Wochen eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 12. (1) Die dem Kreise der selbständigen Apotheker angehörigen 17 Mitglieder wählen aus ihrer Mitte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Auf gleiche Weise wählen auch die dem Stande der angestellten Apotheker angehörigen 17 Vorstandsmitglieder einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. An Stelle der durch die Obmännerwahl frei gewordenen Mandate treten die Ersatzmänner in den zugehörigen Wahlvorschlägen.

(2) Der Obmann und die dem Kreise der selbständigen Apotheker angehörigen 17 Vorstandsmitglieder bilden den Ausschuß der Abteilung der

selbständigen Apotheker. Der Obmann und die dem Kreise der angestellten Apotheker angehörigen 17 Vorstandsmitglieder bilden den Ausschuß der Abteilung der angestellten Apotheker.

(3) Der Obmann des Ausschusses der angestellten Apotheker ist zugleich der erste Stellvertreter, der Obmann des Ausschusses der selbständigen Apotheker ist zugleich der zweite Stellvertreter des Präsidenten.

(4) Zum Wirkungskreis der Abteilungsausschüsse gehören alle laufenden Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der der Abteilung angehörigen Mitglieder berühren, sofern sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung anderen Organen zugewiesen wurden. Insbesondere obliegt ihnen die Führung der Verzeichnisse und die Ausstellung von Bestätigungen und Zeugnissen hinsichtlich ihrer Mitglieder (§ 2, Abs. (2), lit. b und d) sowie die Bestellung je eines Mitgliedes des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates und je eines Rechnungsprüfers.

§ 13. (1) Leiter der Landesgeschäftsstelle ist das Vorstandsmitglied aus dem Kreise der selbständigen Apotheker, sein Stellvertreter das Vorstandsmitglied aus dem Kreise der angestellten Apotheker, die der Apothekerstand des betreffenden Bundeslandes in den Vorstand entsendet hat. Ist der Apothekerstand eines Bundeslandes durch mehr als zwei Personen im Vorstand vertreten, so wählen diese Vertreter aus ihrer Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter unter sinngemäßer Anwendung des § 11.

(2) Durch die Satzung kann über einvernehmlichen Antrag der Vorstandsmitglieder aus den beteiligten Bundesländern bestimmt werden, daß die Geschäfte der Apothekerkammer für diese Bundesländer durch eine gemeinsame Landesgeschäftsstelle besorgt werden. In diesem Falle wählen die Vorstandsmitglieder aus den beteiligten Bundesländern den Leiter und seinen Stellvertreter unter sinngemäßer Anwendung des § 11.

(3) Den Landesgeschäftsstellen obliegt die Besorgung der Geschäfte von örtlicher Bedeutung. Ihnen ist insbesondere die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten, betreffend die Errichtung der Apotheken, die Bestellung von verantwortlichen Leitern, die Mitwirkung bei Apothekenbetriebsüberprüfungen, die Erteilung von Arbeitsbewilligungen und örtliche Vorkehrungen für die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses übertragen. Sie haben über Vorfälle, die zur disziplinarischen Verfolgung Anlaß geben könnten, dem Disziplinaranwalt zu berichten (§§ 18 und 20).

Kammeramt.

§ 14. (1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Schreibearbeiten der Apothekerkammer werden durch ein Kammeramt besorgt, das von einem Kammerdirektor geleitet wird und der Aufsicht des Vorstandes untersteht.

(2) Die Rechte und Pflichten der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstordnung geregelt [§ 8, Abs. (6), lit. a].

(3) Bei der Landesgeschäftsstelle werden die in Abs. (1) bezeichneten Arbeiten von dieser besorgt. In die im Abs. (2) vorgesehene Regelung sind auch die Landesgeschäftsstellen einzubeziehen.

Angelobung.

§ 15. Der Präsident der Apothekerkammer und seine Stellvertreter haben vor ihrem Amtsantritt zu Händen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die übrigen Vorstandsmitglieder zu Händen des Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 16. Alle Organe und das gesamte Personal der Apothekerkammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen, Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann sie das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Verlangen eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde entbinden.

Deckung der Kosten.

§ 17. (1) Der Vorstand hat alljährlich bis längstens 15. November einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr aufzustellen.

(2) Zur Bestreitung ihrer Auslagen hebt die Apothekerkammer von ihren Mitgliedern Umlagen, die im Verwaltungswege eingebracht werden, ein. Die näheren Vorschriften über die Höhe und Einhebung werden durch eine Umlagenordnung erlassen [§ 8, Abs. (6), lit. a]. In der Umlagenordnung ist zu bestimmen, daß die Umlagen für öffentliche Bedienstete, die eine von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betriebene Apotheke leiten, von der betriebsführenden Körperschaft zu tragen sind.

(3) Die nach diesem Gesetz verhängten Geld und Ordnungsstrafen fließen der Apothekerkammer zu.

(4) Der Vorstand hat alljährlich bis längstens 31. März den Rechnungsabschluß für das Vorjahr den Rechnungsprüfern behufs Weitervorlage an die Hauptversammlung vorzulegen.

Disziplinarverfahren.

§ 18. (1) Ein Mitglied, das die Standesehre oder das Standesansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt, macht sich eines Disziplinarvergehens schuldig.

(2) Der disziplinarischen Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, daß die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.

(3) Öffentliche Bedienstete unterstehen nicht der Disziplinargewalt der Apothekerkammer. Die Dienstbehörde dieser Mitglieder ist jedoch verpflichtet, die von der Apothekerkammer erstattete Disziplinaranzeige in Behandlung zu nehmen und ihr das Erkenntnis oder den Einstellungsbeschluß zuzustellen.

§ 19. (1) Über Disziplinarvergehen erkennt der Disziplinarrat.

(2) Der Disziplinarrat besteht aus dem Vorsitzenden, der über Vorschlag des Vorstandes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung allenfalls im Einvernehmen mit der Dienstbehörde des Vorgeschlagenen aus dem Kreise der rechtskundigen Personen bestellt wird, und aus zwei weiteren Beisitzern, von denen je einer von jedem der beiden Abteilungsausschüsse bestellt wird.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind in den Disziplinarrat nicht wählbar.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarrates versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich, doch werden ihre Barauslagen vergütet. Die Entschädigung des Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 20. Die Anzeige von Disziplinarvergehen sowie die Vertretung der Anzeige beim Disziplinarrat obliegt einem vom Vorstande bestellten Disziplinaranwalt. Über Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist der Disziplinaranwalt verpflichtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten und Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 21. (1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates sowie gegen einen Beschluß, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist beim Disziplinarrat einzubringen, sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über Berufungen entscheidet der Disziplinarberufungssenat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Er besteht aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Vorsitzendem, zwei Beamten aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, von denen einer rechtskundig sein muß, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, von denen je einer von jedem der beiden Abteilungsausschüsse bestellt wird.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarberufungssenates mit Ausnahme der von den Abteilungsausschüssen bestellten Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt. Mitglieder des Disziplinarrates sowie des Vorstandes können nicht Mitglieder des Disziplinarberufungssenates sein.

§ 22. (1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, sind die

Vorschriften des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), betreffend das Disziplinarverfahren, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die ein Beamtenverhältnis voraussetzen, sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Bestimmungen können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Disziplinarrat getroffen werden.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nähere Bestimmungen für das Verfahren vor dem Disziplinarberufungssenat mit Verordnung erlassen.

§ 23. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zu 3000 S;.
- c) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes auf Ausbildung von Aspiranten;
- d) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Apothekerkammer;
- e) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke.

(2) Die Strafen nach Abs. (1), lit. c bis e, können das erste Mal höchstens auf die Dauer eines Jahres und in der Regel nur gegen solche Kammermitglieder verhängt werden, die wegen Disziplinarvergehen bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. (1), lit. b bis e, können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, sofern der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erlitten hat oder eine erhaltene Strafe dieser Art bereits getilgt ist.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine vom Vorstand zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. (1), lit. c und e, sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Landeshauptmannschaft mitzuteilen. Im Disziplinarerkenntnis kann auf Veröffentlichung der Strafe in den Mitteilungen der Apothekerkammer erkannt werden.

(5) Über Ansuchen des Verurteilten kann der Disziplinarrat oder der Disziplinarberufungssenat die Tilgung einer Disziplinarstrafe verfügen, wenn die Verhängung der Strafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und der Verurteilte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.

§ 24. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind im Falle des Schuldspruches vom Verurteilten, im Falle des Freispruches von der Apothekerkammer zu tragen.

(2) Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens werden im Verwaltungswege eingebracht.

Ordnungsstrafen.

§ 25. (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, insbesondere Unterlassung der Meldung [§ 5, Abs. (3)], wegen Nichterscheins trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zu 500 S verhängen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates zu.

(3) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Mitglied, außer im Falle der Störung der Ordnung in der Kammer, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

(4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Disziplinarberufungssenat zu. Sie ist bei der Stelle, die die Ordnungsstrafe verhängt hat, einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Disziplinarberufungssenates ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Ordnungsstrafen können im Verwaltungswege eingebracht werden.

Staatliches Aufsichtsrecht.

§ 26. (1) Die Apothekerkammer untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(2) Die Satzung und Geschäftsordnung (§ 6), die Dienstordnung [§ 14, Abs. (2)], der Jahresvoranschlag, die Umlageordnung und der Rechnungsabschluß (§ 17), die Bestellung des Disziplinaranwaltes (§ 20) und der Mitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates [§ 19, Abs. (2), § 21, Abs. (3)] unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann Beschlüsse der Organe, die gegen bestehende Vorschriften verstoßen, aufheben.

(4) Die Organe der Apothekerkammer können durch Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abberufen werden, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn ihre Organe beschlußunfähig werden. In diesem Falle hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Regierungskommissär zu ernennen, dem ein zweigliedriger Beirat, bestehend aus je einem Mitglied jeder der beiden Abteilungen, zur Seite zu stellen ist.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. (1) Mit Geltungsbeginn dieses Gesetzes treten außer Kraft:

die Verordnung zur Einführung der Reichs-apothekerordnung im Lande Österreich vom

Paßwesen (Paßgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), abgeändert und ergänzt wird (Paßgesetz-Novelle), wird der erste Satz gestrichen.

Artikel II.

(1) Das Bundesministerium für Inneres ist ermächtigt, das Paßgesetz in seiner derzeitigen Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz ergeben, sowie unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen durch Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verlautbaren.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

155. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, womit das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes abgeändert wird (Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Absatz 1 des § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, erhält folgenden Zusatz: Vom 1. Juli 1947 an wird eine außerordentliche Beihilfe im Ausmaße von monatlich 20 S für jede nach dem Gesetz bezugsberechtigte Person aus Bundesmitteln gewährt.

§ 2. § 8 des Gesetzes hat zu lauten: Die Leistungen von Abschlagszahlungen nach diesem Gesetz werden mit 31. Dezember 1947 eingestellt. Ab 1. Jänner 1948 erhalten die Angehörigen der noch nicht heimgekehrten Kriegsteilnehmer vom zuständigen Landesinvalidenamte wie die Hinterbliebenen nach Kriegsteilnehmern Abschlagszahlungen nach dem Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1947 in Wirksamkeit. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Zimmermann

156. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 2, Abs. (1), des Gesetzes über die Weinsteuer vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, in der Fassung des Bundesgesetzes über

die Wiedereinführung der Weinsteuer vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 165, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Die Weinsteuer beträgt vom Hektoliter:

a) für Obst- und Beerenmost, soweit er nicht unter Punkt b fällt, dann für Obst- und Beerenwein und für unvergorenen (süßen) Met 1'10 S, ferner wird bis 31. Dezember 1948 ein Aufbausechlag von 2'90 S eingehoben;

b) für Weinmost, Wein, Malzwein, vergorenen und halbvergorenen Met, andere weinähnliche Getränke, weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines, dann für genußfertigen Obst- und Beerenmost, bei dem die Gärung durch Pasteurisierung oder auf andere Weise gehemmt wurde und der mehr als 0'5 Volumprozent Alkohol enthält oder konzentriert ist, 12 S, ferner wird bis 31. Dezember 1948 ein Aufbausechlag von 28 S eingehoben.“

§ 2. (1) Die am Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes im freien Verkehr befindlichen Vorräte an weinsteuerepflichtigen Getränken unterliegen einer Nachsteuer. Diese beträgt für die in § 2, Abs. (1), lit. a, des Weinsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände 2 S und für die in Abs. (1), lit. b, der genannten Gesetzesstelle bezeichneten Gegenstände 20 S vom Hektoliter.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat besitzt, ist verpflichtet, ihn spätestens am fünften Tage nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bei dem in der Durchführungsverordnung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Vorratserhebung zu gestatten und die Nachsteuer binnen acht Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

(3) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat für fremde Rechnung verwahrt, ist verpflichtet, innerhalb der im Abs. (2) bestimmten Frist diesen Vorrat und die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung er aufbewahrt wird, bei dem in der Durchführungsverordnung zu bezeichnenden Organe anzumelden und die Vorratserhebung zu gestatten.

(4) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, deren Vorrat an weinsteuerepflichtigen Gegenständen nicht mehr als ein Hektoliter beträgt; sind größere Vorräte vorhanden, so sind sie zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(5) Die vorsätzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie die Anmeldung eines vorsätzlich um mehr als zehn vom Hundert zu gering angegebenen Vorrates werden als Steuerhinterziehung, andere Übertretungen der Bestimmungen über die Nachversteuerung als Steuerordnungswidrigkeit bestraft.

(6) Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes an sind alle Personen (Unternehmen), die Vorräte an nachsteuerpflichtigen Gegenständen besitzen, hinsichtlich der Nachversteuerung durch 60 Tage unter Steueraufsicht gestellt und daher während dieser Zeit verpflichtet, ihre Vorräte, den Bezug und die Entrichtung der Nachsteuer nachzuweisen. Den Finanzbeamten steht das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sooft erforderlich, bei Tag einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, vorhandene Vorräte aufzunehmen und die Nachweisung des Bezuges oder der vorgeschriebenen Anmeldung und Entrichtung der Nachsteuer zu verlangen. Die Parteien sind verpflichtet, den Finanzbeamten den Eintritt in die Aufbewahrungsräume zu gestatten und ihnen persönlich oder durch ihr Hilfspersonal die verlangten Hilfsdienste zu leisten.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie tritt frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, das Gesetz über die Weinsteuer vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, in der Fassung des Bundesgesetzes über die Wiedereinführung der Weinsteuer vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 165, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz ergeben, sowie unter Bedachtnahme der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen wieder zu verlautbaren.

	Renner
Figl	Zimmermann

157. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der gemäß Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 100 (Aufbauzuschlaggesetz), einzuhebende Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier wird aufgehoben.

§ 2. In der Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1948 wird ein Aufbauzuschlag zur Biersteuer (§§ 3 und 4 des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 110, in der derzeit geltenden Fassung) im Betrage von 20 S vom Hektoliter eingehoben.

§ 3. (1) Die am Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes im freien Verkehr befindlichen

Biervorräte unterliegen einer Nachsteuer im Ausmaß von 10 S vom Hektoliter.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Biervorrat besitzt, ist verpflichtet, ihn spätestens am fünften Tage nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bei dem in der Durchführungsverordnung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Vorraterhebung zu gestatten und die Nachsteuer binnen acht Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

(3) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Biervorrat für fremde Rechnung verwahrt, ist verpflichtet, innerhalb der im Abs. (2) bestimmten Frist diesen Vorrat und die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung er aufbewahrt wird, bei dem in der Durchführungsverordnung zu bezeichnenden Organe anzumelden und die Vorraterhebung zu gestatten.

(4) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, deren Biervorrat nicht mehr als zwei Hektoliter beträgt; sind größere Vorräte vorhanden, so sind sie zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(5) Die vorsätzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie die Anmeldung eines vorsätzlich um mehr als zehn vom Hundert zu gering angegebenen Vorrates werden als Steuerhinterziehung, andere Übertretungen der Bestimmungen über die Nachversteuerung als Steuerordnungswidrigkeit bestraft.

(6) Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes an sind alle Personen (Unternehmen), die der Nachsteuer unterliegende Biervorräte besitzen, hinsichtlich der Nachversteuerung durch 60 Tage unter Steueraufsicht gestellt und daher während dieser Zeit verpflichtet, ihre Vorräte, den Bezug und die Entrichtung der Nachsteuer nachzuweisen. Den Finanzbeamten steht das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sooft erforderlich, bei Tag einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, vorhandene Vorräte aufzunehmen und die Nachweisung des Bezuges oder der vorgeschriebenen Anmeldung und Entrichtung der Nachsteuer zu verlangen. Die Parteien sind verpflichtet, den Finanzbeamten den Eintritt in die Aufbewahrungsräume zu gestatten und ihnen persönlich oder durch ihr Hilfspersonal die verlangten Hilfsdienste zu leisten.

§ 4. Die Biersteuer samt Aufbauzuschlag ist eine gemeinschaftliche Abgabe. Der Ertrag wird zwischen dem Bund und den Ländern (der Stadt Wien) im Verhältnis von 68:75 vom Hundert zu 31:25 vom Hundert geteilt. Die Aufteilung des Ertragsanteiles auf die empfangsberechtigten Körperschaften erfolgt nach dem länderweisen örtlichen Bierverbrauch. Der Ertrag der einzuhebenden Nachsteuer (§ 3) wird zur Gänze auf die Länder und die Stadt Wien nach Maßgabe des örtlichen Bierverbrauchs aufgeteilt.

§ 5. (1) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches haben die Brauereiunternehmungen und die selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern und der Stadt Wien;

2. über die im Betrieb der Unternehmung selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Die Aufschreibungen sind mit Monatsende abzuschließen und spätestens am 25. des folgenden Monats an die in der Durchführungsverordnung bezeichnete Stelle zu übermitteln.

(3) Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse werden in der Durchführungsverordnung getroffen.

(4) Die Unternehmer sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschreibungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. (1) zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen ist mit Geldstrafe von 10 S bis 2000 S zu ahnden.

§ 6. Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise in der Durchführungsverordnung bezeichneten Stelle unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, anzuzeigen.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie tritt frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

	Renner
Figl	Zimmermann

158. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, über den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem § 1164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird der folgende neue Absatz angefügt:

„Der Anspruch des Dienstnehmers auf das Entgelt nach § 1154 b, Abs. (1), erster Satz, kann, wenn die Verhinderung länger als drei Tage gedauert hat, für die ersten drei Tage weder durch Einzeldienstvertrag noch durch

Arbeitsordnung (Dienstordnung) aufgehoben oder beschränkt werden.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö

159. Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, über die Verlängerung desurlaubes für Jugendliche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Im Abs. (2) des § 3 des Arbeiterurlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 173/1946, und im Abs. (2) des § 15 des Gutsangestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 sind die Worte „von achtzehn Werktagen“ durch die Worte „von vierundzwanzig Werktagen“ zu ersetzen.

(2) Im Abs. (2) des § 4 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 und im Abs. (2) des § 17 des Angestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 sind die Worte „von 18 Werktagen“ durch die Worte „von 24 Werktagen“ zu ersetzen.

(3) Dem § 5 des Arbeiterurlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 173/1946, ist folgender Abs. (2) anzufügen:

„(2) Jugendlichen können unter Anwendung des § 4 und des § 5, Abs. (1), mindestens 6 Werktagen des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.“

(4) Dem § 4 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 174/1946, ist folgender Abs. (6) anzufügen:

„(6) Jugendlichen können unter Anwendung des Abs. (5) mindestens 6 Werktagen des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.“

(5) Dem § 15 des Gutsangestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946, und dem § 17 des Angestelltengesetzes, B. G. Bl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946, ist folgender Abs. (12) anzufügen:

„(12) Jugendlichen können unter Anwendung der Abs. (10) und (11) mindestens 6 Werktagen des Urlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden.“

(6) Im Abs. (1) des § 9 des Hausgehilfengesetzes, St. G. Bl. Nr. 101/1920, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 174/1946 sind nach den Worten „(Arbeiter-Urlaubsgesetz)“ die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 159/1947“ einzufügen.

oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Verbrechen oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist;

- d) wenn der geschädigte Dienstnehmer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu den Bedingungen des § 4, Abs. (1), wiedereingestellt worden ist, das Dienstverhältnis jedoch selbst gelöst hat oder aus seinem Verschulden entlassen wurde;
- e) wenn der geschädigte Dienstnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat und gegenüber dem Dienstgeber oder einem von diesem verwalteten Fonds Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß hat.

(2) Erheben zwei oder mehrere geschädigte Dienstnehmer auf den gleichen Dienstplatz im Sinne des § 4, Abs. (1), begründeten Anspruch, so hat der Wiedereinstellungsausschuß unter Abwägung der einander widersprechenden Interessen zu entscheiden, welchem Anspruchswerber der Vorrang gebührt.

(3) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung [Abs. (1) und (2)] entscheidet auf Antrag des geschädigten Dienstnehmers endgültig der nach dem Standort des Betriebes zuständige Wiedereinstellungsausschuß. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Ablehnung der Wiedereinstellung zu stellen.

Bevorzugte Vermittlung.

§ 6. (1) Geschädigte Dienstnehmer, die gemäß § 5 auf ihren seinerzeitigen Dienstplatz nicht wiedereingestellt werden können, sind auf ihren Antrag vom zuständigen Arbeitsamt, unter Bewerbern gleicher Eignung bevorzugt, tunlichst auf einen ihrer früheren Verwendung entsprechenden Dienstplatz zu vermitteln.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt auch für geschädigte Dienstnehmer, wenn sie eine Wiedereinstellung im Sinne des § 4, Abs. (1), nicht geltend machen oder der verpflichtete Betrieb nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die bevorzugte Vermittlung nach den Abs. (1) und (2) ist das Arbeitsamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz (dauernde Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers liegt.

(4) Das Arbeitsamt hat bei Durchführung einer bevorzugten Vermittlung im Sinne der Bestimmungen der Abs. (1) und (2) dem geschädigten Dienstnehmer eine Bescheinigung hierüber auszustellen, die der Dienstnehmer dem in Betracht kommenden Dienstgeber gegen Empfangsbestätigung vor Abschluß des Dienstvertrages auszufolgen hat.

§ 7. (1) Der Wiedereinstellungsausschuß kann eine weitere bevorzugte Vermittlung geschädigten Dienstnehmern aberkennen, die den Antritt eines bevorzugt vermitteltem Dienstplatzes ohne triftigen Grund zurückweisen, das Dienstver-

hältnis zu dem Betrieb, in den sie bevorzugt vermittelt wurden, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflösen oder ihre Entlassung verschulden. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

(2) Wenn das Dienstverhältnis eines bevorzugt vermittelten Dienstnehmers durch ihn gelöst wird oder der Dienstnehmer aus seinem Verschulden entlassen wird, hat der Dienstgeber binnen vier Wochen nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Wiedereinstellungsausschuß hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Entscheidet der Ausschuß auf Aberkennung der weiteren bevorzugten Vermittlung, so ist die Amtsbescheinigung von Amts wegen einzuziehen.

(4) Die Zuständigkeit des Wiedereinstellungsausschusses in den Fällen der Abs. (1) bis (3) richtet sich nach dem Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) des geschädigten Dienstnehmers.

Kündigungsschutz.

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines gemäß § 4 wiedereingestellten oder gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Dienstvertrag eine längere Kündigungsfrist gilt.

(2) Ein Dienstverhältnis eines gemäß § 6 bevorzugt vermittelten Dienstnehmers, das auf Probe eingegangen wurde, kann im ersten Monat von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(3) Eine Kündigung wiedereingestellter oder bevorzugt vermittelter Dienstnehmer darf außer in den Fällen des Abs. (2) der Dienstgeber bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum 31. Dezember 1949 nur nach Zustimmung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Wiedereinstellungsausschusses aussprechen. In diesen Fällen bedarf es zur Lösung des Dienstverhältnisses einer Zustimmung des Arbeitsamtes nicht.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung von Dienstverhältnissen bleiben unberührt.

Auskunftspflicht.

§ 9. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Wiedereinstellungsausschüssen sowie den für die Handhabung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden und deren Organen alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wiedereinstellungsausschuß.

§ 10. (1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Wiedereinstellungsausschuß gebildet. Er besteht aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer und dem Leiter des Landesarbeitsamtes, beziehungsweise einem von ihm bestellten Vertreter. Den Vorsitz im Wiedereinstellungsausschuß führt abwechselnd der Vertreter der

Dienstgeber und der Dienstnehmer. In der ersten Sitzung führt den Vorsitz der Dienstnehmervertreter.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Widerruf ernannt. Die Ernennung der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu ernennen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle zu treten hat.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmänner) haben, soweit sie nicht schon als Beamte ein Amtsgelöbnis abgelegt haben, vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag die unparteiische und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu geloben.

§ 11. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die zeitgerechte Ladung sämtlicher Mitglieder zum Sitzungstermin ausgewiesen ist und wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter in Sachen dieses Bundesgesetzes und der Wiedereinstellungsausschüsse finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, Anwendung.

Gebührenfreiheit.

§ 13. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz überreichten Eingaben und aufgenommenen Niederschriften sowie die für dieses Verfahren erforderlichen Zeugnisse und amtlichen Ausfertigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Strafbestimmungen.

§ 14. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Übergangsbestimmungen.

§ 15. Auf Dienstnehmer, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf ihren ehemaligen Dienstplatz [§ 1, Abs. (1)] wiederingestellt wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch in diesem Dienstverhältnis stehen, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung, wenn festgestellt wird (§ 3), daß der Dienstgeber zur Wiedereinstellung im Sinne dieses Bundesgesetzes verpflichtet ist (§§ 4 und 5).

Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 16. Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können nur bis zum 31. Dezember 1948 geltend gemacht werden.

Vollziehung.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Maisel

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten, für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.